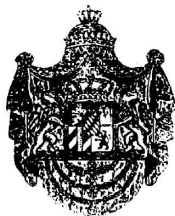


Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1847.



München.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 7. Dezember 1847.

I n h a l t :

Abchied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Abchied

für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein/
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c. &c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,
 Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluß des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden

Kammern der Stände-Versammlung, sowie über die Beratungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erhalten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, Unsere Königlich-Entschließung, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetzentwurfe, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungs-

weise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen, Unsere Sanction, und lassen das hiernach ausgefertigte Gesetz hier-
neben anfügen.

II. Abschnitt.

Verwendung.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 1.

Wir haben den Ständen des Reiches über die Verwendung der Staats-Einnahmen in dem Jahre 1844/45 genaue Nachweisung vorlegen — und hiedurch den Bestimmungen der Verfassung-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Die bei diesem Anlasse gestellten Anträge in Beziehung auf die Post-Verhältnisse, werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen.

B.

Stand der Staats-Schulden: Tilgungs-Anstalt in dem Jahre 1844/45.

§. 2.

Ueber den Stand der Staats-Schulden.

München, den 30. November 1847.

K u n d w i g.

von Maurer,	Frhr. von Du-Rhein,	von Denetti,	Frhr. von Hohenhausen,
Staatsrath.	Staatsrath.	Staatsrath.	Generalmajor.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
S. von Kobell.

Tilgungs-Kasse in dem Verwaltungs-Jahre 1844/45 sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen der §§. 11. und 16. Tit. VII. der Verfassung-Urkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Wir haben die Stände Unseres Reiches außerhalb des in Tit. VII. §. 22. der Verfassung-Urkunde bezeichneten Zeitpunktes beehuf eines bestimmten in dem Einberufungs-Patente genau ausgesprochenen Zweckes versammelt. Nichts desto minder behalten Wir Uns vor, verschiedenen der an Uns gebrachten Wünsche und Anträge nach Befund nähere Beobachtung und Selbstgewährung zuwenden zu können.

Indem Wir Uns freuen, durch eine Vereinbarung mit Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, den Fortgang der so wichtigen Eisenbahn-Unternehmungen gesichert zu sehen, ertheilen Wir denselben diesen Abschied, nebst der Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Guld und Gnade.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 7. Dezember 1847.

Inhalt:

Gesetz, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anleihen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend. (Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
den Zinsfuß der Eisenbahn-Anleihen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend.

Stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zu-

Art. I.

Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahn-Baues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre 1847⁴⁸ und 1848⁴⁹ auf die Summe von 20 (zwanzig) Millionen Gulden veranschlagt.

Art. II.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

- 1) durch die budgetmäßige Dotation von jährlichen 1,200,000 fl.;
- 2) durch die in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 hierfür bestimmten Ueberschüsse der V. Finanzperiode;
- 3) durch die, nach Erfüllung des im Gesetze vom 1. Juli 1834 für den Festungs-Bau in Ingolstadt bestimmten Credits von 18,310,000 fl. freigeordnete Dotation desselben;
- 4) durch die Ermächtigung für die Staats-Schulden-Zinsungs-Commission, an der vermöge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 bewilligten Gesamt-Anlehens-Summe einen Betrag von 10,500,000 fl. bis zu 4⁰/₁₀₀ Verzinsung, selbst unter dem Nominal-Werthe, aufzunehmen;
- 5) das Finanz-Ministerium ist mit Hinweisung auf Tit. III. §. 7. der Verfassung: Urkunde berechtigt, die durch Ablösung von Grundlasten dem Staate anfallenden Beträge dem Eisenbahn-Baue zuzuwenden.

Art. III.

Das Finanz-Ministerium ist ferner ermächtigt, verzinsliche Kassa-Anweisungen

im Minimal-Betrage zu 35 fl., bezüglich 20 Thaler, bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden zu emittiren, zu deren Annahme jedoch Niemand verpflichtet ist.

Diese Kassa-Anweisungen sollen bei allen Staats-Kassen an Zahlungsart angenommen, und bei mehreren zu bezeichnenden Anstalten oder Personen stets gegen baares Geld umgewechselt werden können.

Der Gesamt-Aufwand für dieses Unternehmen, einschließig der Verzinsung, darf in keinem Falle 3¹/₂ % übersteigen.

Art. IV.

Endlich ist die Staats-Schulden-Zinsungs-Commission ermächtigt, ein Anleihe-Anlehen von 4⁰/₁₀₀ aufzunehmen, wo: bei dem Darleiher nicht nur für den baar bezahlten Geldbetrag 4prozentige Staats-Schuldscheine auszustellen sind, sondern ihm auch ein gleicher Betrag an älteren 3¹/₂ prozentigen Obligationen auf den Zinsfuß von 4⁰/₁₀₀ erhöht wird.

Art. V.

In Rücksicht möglicher Sicherung der älteren Staats-Gläubiger vor Verlusten, ist die bisher contrahirte Staatsschuld von der, behufs des Eisenbahnbaues fernerhin aufzunehmenden neuen, vollständig zu scheiden, und der alten Schuld die ihr durch die

Gesetze vom 11. November 1825 und 18. Dezember 1831 zugewiesene Dotation der Tilgungs-Kasse (mit Einschluß ihres Guthabens an die Pensions-Amortisations-Casse) ausschließlich zuzuwenden.

Art. VI.

Dem nächsten Landtage soll der Nachweis über das Verhältniß der von der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt bisher zum Eisenbahn-Bau aufgenommenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuld vorgelegt, und die für die Eisenbahnbau-Schuld durch Art. III. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (den Ausbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn be-

treffend), dann durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betreffend), und durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betreffend) — festgesetzte Tilgungs-Dotation ermittelt werden.

Art. VII.

Das Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 30. November 1847.

L u d w i g.

von Maurer,	Schr. von Du-Rhein,	von Benetti,	Schr. von Hohenhausen,
Staatsrath.	Staatsrath.	Staatsrath.	Generalmajor.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
S. von Abel.

Inhalts = Anzeige
zu dem
G e s e z = B l a t t e
des Jahres 1847.

I. Stüd.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 30. November 1847.
S. 5 — 8.

II. Stüd.

Gesetz, vom 30. November 1847, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend. (Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 9 — 14.

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1847.

Ablösung der Grundlasten. Siehe Grundlasten-Ablösung.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 30. November 1847. S. 5 — 8.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe. S. 6 — 7.

§. 1. Den Einfluß der Eisenbahn-Anleihen und beziehungsweise die Verzinsung der Staats-schuld betr. S. 6 — 7.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A. Verwendung der Staats-Einnahmen, S. 7. §. 1.

B. Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in dem Jahre 1844/45. S. 7. §. 2.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge. S. 8.

Anleihen zur Deckung des Bedarfs für die Fortsetzung des Baues der Eisenbahnen. Siehe „Eisenbahn-Anleihen.“

Anträge. (Siehe auch Wünsche und Anträge). Königl. allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen bei der „Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen“ gestellten Antrag in Beziehung auf die Post-Verhältnisse. S. 7. §. 1.

Artosirungs-Anleihen. Gesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme eines solchen zur Deckung der Kosten des Eisenbahn-Baues, S. 12. Art. IV.

Ausscheidung der ältern Staatsschuld von der, behufs des Eisenbahnbaues aufzunehmenden. Gesetzliche Bestimmung hierüber. S. 12. Art. V.

Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahn-Baues. Siehe „Eisenbahnen.“

Eisenbahnen. Voranschlag des Bedarfs für die Fortsetzung des Baues derselben in den Jahren 1847/48 und 1848/49. Gesetzliche Bestimmungen hierüber. S. 10.

Deckung des Bedarfs für die Fortsetzung des Eisenbahn-Baus. Gesetzliche Bestimmung hierüber. S. 11. Art. II.

Eisenbahn-Anlehen. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetz-Entwurfes, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betr. S. 6. §. 1. Gesetz, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betr. S. 9 — 14.

Gesetz. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung des Königreichs Bayern vom 30. November 1847. Siehe das Inhalts-Verzeichniß zu dem Gesetz-Blatte des Jahres 1847. S. I und II.

Grundlasten-Ablösung. Gesetzliche Bestimmung über die Zuwendung der desfalls dem Staate anfallenden Beträge zum Eisenbahn-Bau. S. 11. Art. II. Ziffer 5.

Cassa-Anweisungen (verbindliche). Gesetzliche Ermächtigung zu deren Emittirung zur Ergänzung der Mittel für den Eisenbahn-Bau. S. 11. Art. III.

Nachweisungen. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede, bezüglich A. der Verwendung der Staats-Einnahmen §. 1. S. 7. B. des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in dem Jahre 1844/45. S. 2. S. 7.

Post-Verhältnisse. Hierauf bezügliche allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede S. 7. §. 1.

Staats-Einnahmen. Verwendung derselben. Siehe die hierauf bezügliche Stelle im Landtags-Abschiede. S. 7. A. §. 1.

Staatsschuld. Verzinsung derselben. Siehe „Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen.“

Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt. Stand derselben im Jahre 1844/45. Siehe die betreffende Erklärung im Landtags-Abschiede S. 7. B. §. 2.

Verwendung der Staats-Einnahmen. Siehe „Staats-Einnahmen.“

Verzinsung der Staatsschuld. Siehe „Zinsfuß.“

Wünsche und Anträge. (Siehe auch Anträge) Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen gestellten Wünsche und Anträge. S. 8.

Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetz-Entwurfes, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betr. S. 6. §. 1. Gesetz, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betr. S. 9 — 14.

